

ZSteu[®]

Herausgeber:
Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt
Dieter Hild, Steuerberater
Prof. Dr. Wolfgang Gast, Rechtsanwalt
Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin

Zeitschrift für Steuern & Recht 5. Jg. Heft 5 19. März 2008

Schwerpunkte

Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz
**Steuerrechtliche „Überraschung“
durch das Finanzgericht München zu
Filmfonds – Werden nachträglich die
steuerrechtlichen Grundlagen eines
Kapitalanlagemodells verändert? –**
S. 74

BFH: EStG / GG

**Änderung der Rechtsprechung zur
Vererblichkeit des Verlustabzugs
nach § 10d EStG – Abgrenzung der
Gesamtrechtsnachfolge zur so-
genannten gespaltenen Tatbestands-
verwirklichung – Vertrauensschutz
bei Aufgabe einer langjährigen
höchstrichterlichen Rechtsprechung**
GrS 2/04 vom 17.12.2007 S. R-251

Reschke-Verlag
Harrlachweg 4, 68163 Mannheim
Tel: 06221/758240
Fax: 06224/926472
E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de
und redaktion@zsteu.de
Internet: www.zsteu.de

ISSN 1614-7936

ZSteu-Brisant

Prof. Dr. Leonhard Knoll
**Der Fall IKB als Panoptikum betriebs-
wirtschaftlicher Ignoranz** S. 71

ZSteu-Rechtsprechung

BFH: AO / KStG / UStG
Steuerpflicht des Sponsoring gemeinnütziger
Vereine S. R-213

BFH: EStG
Sonstige Einkünfte – Preisgeld für Teilnahme
an Fernsehshow S. R-216

BFH: EStG / FGO / UmwStG
Bindung an den Wertansatz des aufnehmenden
Unternehmens bei Einbringung von Anteilen an
einer Kapitalgesellschaft – Vorliegen einer
wesentlichen Betriebsgrundlage – Erfordernis
einer notwendigen Beiladung S. R-224

BFH: AStG / EStG / AO
„Erweitert“ und „einfach“ beschränkte Steuer-
pflicht eines Berufssportlers mit Einkünften
aus Werbeaktivitäten S. R-227

BFH: GrEStG / Richtlinie 69/335/EWG
§ 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG verstößt nicht gegen
europäisches Gemeinschaftsrecht S. R-232

BFH: EStG / HGB
Zeitpunkt der Gewinnrealisierung bei
Inkassotätigkeit S. R-245

BFH: UStG / Richtlinie 77/388/EWG
Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH -
Unternehmereigenschaft einer juristischen
Person des öffentlichen Rechts – Vorliegen
von Wettbewerbsverzerrungen S. R-266

ZSteu[®]

Herausgeber:
Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt
Dieter Hild, Steuerberater
Prof. Dr. Wolfgang Gast, Rechtsanwalt
Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin

Zeitschrift für Steuern & Recht 5. Jg. Heft 5 19. März 2008

Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FAS^tR, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FAS^tR, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir. a.D., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB, Frankfurt/M.; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinStR, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FAS^tR, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M, RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, Singapore; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., RA, Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FAS^tR, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FAS^tR, Mannheim; Prof. Dr. rer. pol. Rainer Zielke, Bremen

ZSteu-Beiträge

ZSteu-Brisant

Prof. Dr. Leonhard Knoll, Würzburg

Der Fall IKB als Panoptikum betriebswirtschaftlicher Ignoranz

S. 71

Univ.-Prof. Dr. jur. habil. Karl-Georg Loritz, Bayreuth

Steuerrechtliche „Überraschung“ durch das Finanzgericht München zu Filmfonds

– Werden nachträglich die steuerrechtlichen Grundlagen eines Kapitalanlagemodells verändert? –

S. 74

ZSteu-Nachrichten

Bundesverfassungsgericht

14.03.2008

Zum Sonderausgabenabzug von Beiträgen zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen für die Veranlagungszeiträume vor 2005 – Zum Beschluss vom 13.02.2008 – 2 BvR 1220/04; 2 BvR 410/05

S. 78

ZSteu-Nachrichten

Bundesverfassungsgericht

14.03.2008 Sonderausgabenabzug von Krankenversicherungsbeiträgen muss existenznotwendigen Aufwand des Steuerpflichtigen berücksichtigen – Zum Beschluss vom 13.02.2008 – 2 BvL 1/06 **S. 78**

Bundesverfassungsgericht

11.03.2008 Hessische und schleswig-holsteinische Vorschriften zur automatisierten Erfassung von Kfz-Kennzeichen nichtig – Zum Urteil vom 11.03.2008 – 1 BvR 2074/05; 1 BvR 1254/07 **S. 79**

ZSteu – Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Diplom-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg; Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin, Zürich.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion **ZSteu**: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift **ZSteu** sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

ISSN 1614-936

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel (06224/926471)

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.

Verlag: Reschke Verlag, Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de

ZSteu-Brisant

Prof. Dr. Leonhard Knoll, Würzburg

Der Fall IKB als Panoptikum betriebswirtschaftlicher Ignoranz

1. Einführung

„Kreditkrise“, „subprime“, „Wertberichtigungen in Milliardenhöhe“, „Börsencrash“ – selbst weniger am Wirtschaftsleben Interessierte konnten sich in den vergangenen Monaten diesen Schlagworten kaum entziehen, wenn sie keine Totalenthaltssamkeit in Sachen öffentlicher Berichterstattung auf sich nehmen wollten. Seit Juli 2007 beschäftigt eine durch Kredite milderer Bonität ausgelöste Krise nicht nur Kapitalmärkte und Finanzbranche.

In Deutschland wurde der erste Lawinenabgang an der Börse durch ein geradezu unglaubliches Umkippen der Informationslage bei der durch die staatliche Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) beherrschten Deutsche Industriebank AG (IKB) losgetreten:

- Am 16.5.2007 hatte die IKB über ihr am 31.3.2007 endendes Geschäftsjahr 2006/2007 im Rahmen einer Ad-hoc-Mitteilung die Steigerung des operativen Ergebnisses um 13,1% auf 263 Mio € gemeldet.

- Noch am 20.7.2007 wurde in einer Pressemitteilung verlautbart, dass die IKB sehr gut in das Geschäftsjahr 2007/08 gestartet sei und das operative Ergebnis im 1. Quartal voraussichtlich um 15% gegenüber dem gleichen Vorjahresquartal auf 63 Mio € gesteigert werden kann. Die Welt war unbedingt (!) in Ordnung: **„Vor diesem Hintergrund bestätigen wir unsere Aussage, in diesem Geschäftsjahr ein Operatives Ergebnis im IKB-Konzern in Höhe von 280 Mio € zu erreichen“.**

- Bereits am 30.7.2007, also 6 Börsentage später, kam in einer Ad-hoc-Mitteilung zum ersten Mal eine mögliche Schiefelage der Bank bzw. ihres Investment Vehikels „Rhineland Funding“ zum Ausdruck. Indessen habe die KfW unmittelbar reagiert und die notwendigen Maßnahmen getroffen, um die Bonität der IKB zu sichern. Aufgrund dieser Entwicklungen könne

die IKB ihre Ergebnisprognose über 280 Mio € nicht aufrechterhalten. Das Ergebnis würde „aus heutiger Sicht deutlich niedriger ausfallen“.

- Am 2.8.2007 wurde dann in der nächsten Ad-hoc-Mitteilung schon erklärt, dass die KfW alle Risiken aus dem Rhineland Funding und zudem erwartete mögliche Verluste von bis zu 1 Mrd. € aus der IKB-Bilanz übernehmen werde.

In der Folge kam es zu immer weiter reichenden Hiobs-Botschaften, die selbst die letztzitierte Ad-hoc-Mitteilung noch als aberwitzige Verharmlosung des vorliegenden Problems erscheinen lassen.



Prof. Dr. Leonhard Knoll

Unabhängig von dieser gleich in mehrfacher Weise rechtlich relevanten Täuschung des Kapitalmarkts bietet der Fall IKB auch in anderen Aspekten negative Paradigmen. Der allgemein beklagenswerte Zustand der Unternehmenskontrolle zeigt sich dabei in Verbindung mit dem speziell problematischen Einfluss politischer Interessen und einer selbst für langjährige Betrachter erschreckenden betriebswirtschaftlichen Ignoranz der handelnden Personen in internen wie auch externen Kontrollgremien. Die folgenden Abschnitte zeigen, dass gerade das letztgenannte Urteil leicht anhand eines Abgleichs von Äußerungen dieser Personen mit den vorliegenden Tatsachen zu belegen ist.

2. Betroffenheitslyrik

Die sich überschlagenden Verhältnisse bei

bald zu ersten „Aufarbeitungen“ im Parlament. Was dort als Leitbild für die öffentliche Wahrnehmung des finanziellen Sturzflugs einer Bank, die eigentlich den deutschen Mittelstand finanzieren sollte, vorgetragen wurde, kann man problemlos aus dem Internet-Angebot des Bundestages beziehen. Unter „heute im Bundestag – 12.09.2007“ finden sich überaus aufschlussreiche Passagen über die betriebswirtschaftliche Analyse von Ursachen und (fehlender) Verantwortung.¹

Der allgemeine Grund für die Exkulpation ausgebliebener oder zumindest erfolgloser Kontrolle ist demnach eine bedauerliche Möglichkeit des Bilanzrechts, die der angeblich allein schuldige Vorstand scheinbar schamlos ausgenutzt hatte:

„Dass die Düsseldorfer Mittelstandsbank IKB und auch die Sächsische Landesbank in solche Turbulenzen gerieten, liegt für den Bundesfinanzminister daran, dass beide Institute Teile ihrer Risiken außerhalb ihrer Bilanz führten, sodass sie von den Wirtschaftsprüfern nicht wahrgenommen werden konnten.“

Wenn Peer Steinbrück, der zu dieser Zeit als Präsident des Verwaltungsrats der KfW faktisch der mittelbare Oberaufseher der IKB war, einen so einleuchtenden Persilschein vorlegt, lassen sich andere zuständige Kontrolleure nicht lange bitten:

„Mehr Transparenz forderte auch BaFin-Chef Jochen Sanio. Alle Betroffenen müssten offenlegen, was sie in ihren Büchern haben, sie müssten die Risiken wieder richtig einschätzen können. Wichtig sei, dass „solide bewertet wird“. Weder für die Deutsche Bundesbank noch für die BaFin seien konkrete Risiken in den Fällen der IKB und der Sachsen LB sichtbar gewesen.“

„Auch Ingrid Matthäus-Maier sagte für die KfW, die 38 Prozent der Anteile an der IKB hält: „Ich kann nicht sehen, wo wir etwas anders hätten machen können.““

Univ.-Prof. Dr. jur. habil. Karl-Georg Loritz, Bayreuth

Steuerrechtliche „Überraschung“ durch das Finanzgericht München zu Filmfonds

– Werden nachträglich die steuerrechtlichen Grundlagen eines Kapitalanlagemodells verändert? –

I. Medienfonds und ihre Platzierung im Markt

Medienfonds gehörten wirtschaftlich und steuerrechtlich über viele Jahre und solange zum festen Bestandteil der Kapitalmarktprodukte, bis der Gesetzgeber sie durch Einführung des § 15 b EStG¹ gezielt steuerlich uninteressant gemacht hat. Das heißt nicht, dass es Film- und Medienfonds überhaupt nicht mehr gibt. Nur ist bekanntlich bei rein renditeorientierten Kapitalanlagen Deutschland als Standort deutlich weniger interessant als andere Länder.

Mag man politisch die Beendigung der Ära der Steuersparmodelle begrüßen oder ablehnen, so ist die Entscheidung des Gesetzgebers zu respektieren. Die hier zu besprechenden Beschlüsse des Finanzgerichts München vom 08.10.2007² und vom 09.10.2007³ zeigen freilich wieder einmal eine für steuerorientierte Kapitalanlagemodelle in Deutschland fast schon typische, wenngleich verheerende Entwicklung: Der Staat setzt steuerliche Rahmenbedingungen und verspricht damit steuerliche Begünstigungen oder wie bei Medienfonds Steuerstundungsmöglichkeiten. Sobald der Produktzyklus einer Assetklasse vorbei ist, beurteilen einzelne Finanzverwaltungen, leider mit Billigung der Finanzgerichte die Rechtslage im Nachhinein und damit rückwirkend anders als sie zum Zeitpunkt der Auflegung und des Vertriebs des Fonds allgemein beurteilt wurde. Wir haben die Entwicklung in der Vergangenheit bei Mietkaufmodellen, bei Bauherrenmodellen⁴ sowie bei

zahlreichen Investitionen unter Geltung des Fördergebietgesetzes erlebt. Wiederholt sich Derartiges jetzt bei Medienfonds?



Univ.-Prof. Dr. jur. habil. Karl-Georg Loritz

II. Steuerliche Grundlagen der Medienfonds

Die steuerliche Konzeption und die Beurteilung von Medienfonds bedurften keiner steuerlichen „Kniffe“ oder besonderer Konstruktionen. Es galt nur, das geltende Steuerrecht anzuwenden, das auf dem deutschen Handelsrecht basiert. § 5 Abs. 2 EStG sagt in Übereinstimmung mit § 248 Abs. 2 HGB eindeutig: „Für immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ist ein Aktivposten nur anzusetzen, wenn sie entgeltlich erworben wurden“. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass selbst hergestellte immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens nicht aktiviert werden dürfen,

also insoweit ein Aktivierungsverbot besteht⁵. Das Verbot der Aktivierung selbst hergestellter immaterieller Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ist auch keine steuerliche Subvention, sondern entspricht dem Grundsatz kaufmännischer Vorsicht⁶, wie er dem deutschen Bilanzrecht des HGB nun einmal eigen ist⁷. In Teilziffer 35 des Medienerlasses des BMF vom 23.2.2001⁸ war die steuerliche Behandlung im Sinne eines Aktivierungsverbots dann auch ausdrücklich geregelt. Die Initiatoren von Film- und anderen Medienfonds hielten sich daran und konzipierten die Fonds so, dass sie die Anforderungen an die Herstellereigenschaft in sogenannter unechter Auftragsproduktion erfüllten.

III. Die Ansätze des Finanzgerichts München in den Beschlüssen vom 8. und 9.10.2007⁹

Das Finanzgericht München stand Medienfonds in den beiden Beschlüssen vom 8. und 9.10.2007, vorsichtig ausgedrückt, nicht gerade aufgeschlossen gegenüber. Anders lässt sich nicht erklären, dass man in Beschlüssen, die auf die Aussetzung der Vollziehung gerichtet sind, „mehrschichtig“ argumentiert und sogar in obiter dicta die These mehrfach begründet hat, dass der Aufwand der Gesellschafter (= Anleger) steuerlich nicht im Jahr der Verausgabung abzugsfähig sei. Mehrdimensionale Argumentationen von Gerichten deuten – diese Aussage mag dem Autor (auch) als ehemaligem Richter gestattet sein – häufig auf Unsicherheiten bezüglich der eigenen Argumentation hin.

Die zentrale entscheidungserhebliche Argumentation des Finanzgerichts war, dass die Ausgaben für Filme nach den Grundsätzen schwebender Geschäfte zu bilanzieren seien und für die einzelnen Zahlungen jeweils ein Aktivposten in gleicher Höhe in der Bilanz einzustellen sei. Dies hat zur Folge, dass sich die Zahlungen neutralisieren. In einem obiter

1 Eingeführt durch das Jahressteuergesetz vom 22.12.2005, BGBl. I S. 3683; zum Anwendungsbereich siehe § 52 Abs. 33 a EStG, wonach es auf den Zeitpunkt des Beginns des Außenvertriebs ankommt (ob dieser vor oder nach dem 10. November 2005 begonnen hat).

2 AZ 8 V 1835/07 – nicht veröffentlicht.

3 AZ 8 V 1834/07, Beschwerde eingelegt (AZ des BFH 4 B 126/07), EFG 2008, 23.

4 Hierzu LORITZ WM 1998, 685 ff..

5 Unstreitige Ansicht statt aller SCHMIDT/WEBER/GRELLET, EStG, 26. Aufl. 2007 § 5 Rn. 161; KIRCHHOFF-CREZELIUS, EStG, 7. Aufl. 2007 § 5 Rn. 69.

6 BAUMBACH/HOPT, HGB, 32. Aufl. 2006 § 248 Rn. 2.

ZSteu-Nachrichten

Bundesverfassungsgericht

Zum Sonderausgabenabzug von Beiträgen zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen für die Veranlagungszeiträume vor 2005

BVerfG, Pressemitteilung vom 14.03.2008 zum Beschluss vom 13.02.2008 – 2 BvR 1220/04; 2 BvR 410/05

Die Beschwerdeführer, eine selbständige Rechtsanwältin sowie ein selbständiger Arzt und seine Ehefrau, rügen eine zu niedrige einkommensteuerliche Berücksichtigung ihrer Beiträge insbesondere zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen durch § 10 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Einkommensteuergesetz in den bis zum 31.12.2004 geltenden Fassungen.

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hat die Verfassungsbeschwerden nicht zur Entscheidung angenommen, da ihnen vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Rentenbesteuerung vom 6. März 2002 und der Neuregelung der Besteuerung der Altersbezüge durch das Alterseinkünftegesetz die hinreichende Aussicht auf Erfolg fehlt.

Dem Nichtannahmebeschluss liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zugrunde:

1. Im Urteil vom 6. März 2002 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die ungleiche Besteuerung von Renten und Pensionen bis zum 31.12.2004 hinzunehmen ist. Dem Gesetzgeber wurde aufgegeben, eine Neuregelung mit Wirkung zum 1.1.2005 zu schaffen. Der Gesetzgeber hat den Gesetzgebungsauftrag zutreffend so verstanden, dass eine gleichheitsgerechte Besteuerung der Altersbezüge nur möglich ist, wenn bei der Neuregelung die Besteuerung aller bestehenden Altersvorsorgesysteme aufeinander abgestimmt wird. Daher beschränken sich die zum 1.1.2005 in Kraft getretenen Regelungen des Alterseinkünftegesetzes nicht auf den Bereich der Beamtenpensionen und der Renten nichtselbständig Tätiger aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die Verfahrensgegenstand des Urteils zur Rentenbesteuerung waren. Sie umfassen vielmehr den gesamten Komplex der Besteuerung von Vorsorgeaufwendungen und Altersbezügen und schließen die berufsständischen Versorgungseinrichtungen mit ein.

Eine verfassungsgerichtliche Überprüfung der Abzugsfähigkeit von Beiträgen zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen für die Veranla-

im Urteil vom 6. März 2002 darauf verzichtet, den Gesetzgeber zu einer rückwirkenden Änderung der verschiedenen Vorschriften über die steuerliche Behandlung von Vorsorgeaufwendungen und Rentenzahlungen zu verpflichten. Obwohl die Beiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen nicht Gegenstand des Urteils vom 6. März 2002 waren, können die Rügen der Beschwerdeführer schon aus gleichheitsrechtlichen Gründen mit Wirkung für die Veranlagung für Zeiträume vor 2005 keinen Erfolg haben; denn jedenfalls im selben Umfang, wie dies den Beamtenpensionären bis zum 31.12.2004 abverlangt wurde, hätten auch die Beschwerdeführer als selbständig tätige Mitglieder von berufsständischen Versorgungseinrichtungen die ungleiche Besteuerung ihrer Altersvorsorge im Verhältnis zu nichtselbständig tätigen Mitgliedern der gesetzlichen Rentenversicherung hinzunehmen.

2. Eine verfassungsgerichtliche Überprüfung der Abzugsfähigkeit von Altersvorsorgeaufwendungen für Veranlagungszeiträume vor 2005 kommt auch im Hinblick auf das Verbot doppelter Besteuerung nicht in Frage. Ob die einkommensteuerrechtlichen Regelungen in der Phase des Aufbaus einer Altersvorsorge vor Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes und die Regelungen in der Versorgungsphase seit Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes insgesamt in bestimmten Fällen einen Verstoß gegen das Verbot doppelter Besteuerung bewirken, ist hier nicht zu entscheiden; denn aus dem Verbot doppelter Besteuerung lässt sich kein Anspruch auf eine bestimmte Abzugsfähigkeit der Beiträge in der Aufbauphase ableiten. Der Gesetzgeber kann dem Verbot doppelter Besteuerung ebenso durch einen entsprechend schonenderen Zugriff in der Versorgungsphase Rechnung tragen. Ein Verstoß wäre deshalb in den Veranlagungszeiträumen der Versorgungsphase zu rügen, in denen die Altersbezüge der Besteuerung unterworfen werden. ✎

Sonderausgabenabzug von Krankenversicherungsbeiträgen muss existenznotwendigen Aufwand des Steuerpflichtigen berücksichtigen

BVerfG, Pressemitteilung vom 14.03.2008 zum Beschluss vom 13.02.2008 – 2 BvL 1/06

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Einkommensteuergesetz in der für das Streitjahr 1997 geltenden Fassun-

betragsmäßig beschränkt. Der Bundesfinanzhof hält diese Beschränkung für verfassungswidrig, weil die gesetzlichen Höchstbeträge dem Steuerpflichtigen nicht ermöglichten, in angemessenem Umfang Krankenversicherungsschutz zu erlangen. Daher legte er die Frage dem Bundesverfassungsgericht vor. Der Vorlage liegt der Fall eines freiberuflich tätigen Rechtsanwalts und seiner nicht berufstätigen Ehefrau zugrunde, die Eltern von sechs Kindern sind. Sämtliche Familienmitglieder waren 1997 privat kranken- und pflegeversichert. Die Beiträge beliefen sich auf 36.032,47 DM. In ihrer Einkommensteuererklärung 1997 machten sie insgesamt Vorsorgeaufwendungen von ca. 66.000 DM geltend, darunter die genannten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge. Der vom Finanzamt unter Hinweis auf § 10 Abs. 3 EStG insgesamt zum Abzug zugelassene Betrag belief sich jedoch nur auf 19.830 DM.

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts stellte fest, dass § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 10 Abs. 3 EStG sowie alle nachfolgenden Fassungen mit dem Grundgesetz unvereinbar sind, soweit der Sonderausgabenabzug die Beiträge zu einer privaten Krankheitskostenversicherung und einer privaten Pflegeversicherung nicht ausreichend erfasst, die dem Umfang nach erforderlich sind, um dem Steuerpflichtigen und seiner Familie eine sozialhilfegleiche Kranken- und Pflegeversicherung zu gewährleisten. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2010 eine Neuregelung zu treffen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die betreffenden einkommensteuerrechtlichen Vorschriften sowie die Nachfolgeregelungen weiter anwendbar.

Der Entscheidung liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zu Grunde:

I. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 10 Abs. 3 EStG in der für den Veranlagungszeitraum 1997 geltenden Fassung verletzt nicht im Hinblick darauf den allgemeinen Gleichheitssatz, dass der Vorwegabzug, der Selbstständigen für ihre Beiträge zu privaten Kranken- und Pflegepflichtversicherungen gewährt wird, hinter den entsprechenden Beträgen der Zukunftssicherungsleistungen des Arbeitgebers für Arbeitnehmer (insbesondere Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung) nach § 3 Nr. 62 Satz 1 EStG zurückbleibt.

Die Beiträge der Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung dienen nicht allein der Absicherung ihres eigenen Krankheitsrisikos, sondern zugleich dem sozialen Ausgleich und der

Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FASr, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FASr, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir. a.D., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB, Frankfurt/M.; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinStR, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FASr, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M, RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, Singapur; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., RA, Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FASr, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FASr, Mannheim; Prof. Dr. rer. pol. Rainer Zielke, Bremen

ZSteu-Rechtsprechung

Bundesfinanzhof

Alle Entscheidungen – veröffentlicht am 05.03.2008 und 12.03.2008 – Ungekürzte Originaltexte

a) Leitsätze aller BFH-Entscheidungen veröffentlicht am 05.03.2008:

17.10.2007 I R 96/06

ESTG / DBA-Italien 1989

DBA-Italien 1989: Sog. Rückfallklausel bei Nichtausübung des ausschließlichen Besteuerungsrechts für Umwandlungsgewinn

Abschn. 16 Buchst. d des Protokolls vom 18. Oktober 1989 zu Art. 24 Abs. 3 Buchst. a DBA-Italien 1989 enthält eine sog. Rückfallklausel, weshalb der von einem unbeschränkt Steuerpflichtigen erzielte und in Italien im Umwandlungszeitpunkt effektiv nicht besteuerte Gewinn aus der formwechselnden Umwandlung einer italienischen Personengesellschaft in eine italienische Kapitalgesellschaft der deutschen Besteuerung zu unterwerfen ist (Anschluss an das Senatsurteil vom 5. Februar 1992 I R 158/90, BFHE 167, 496, BStBl II 1992, 660; Abweichung von dem Senatsurteil vom 17. Dezember 2003 I R 14/02, BFHE 204, 263, BStBl II 2004, 260).

Originaltext: R-211

Die vollständigen Texte finden Sie in der aktuellen ZSteu-Ausgabe

Bestell-Formular: Letzte Seite

Publikationsorgan Werbeanzeigen zu schalten, einschlägige sponsorbezogene Themen darzustellen und bei Vereinsveranstaltungen die Vereinsmitglieder über diese Themen zu informieren und dafür zu werben, dann liegt in diesen Gegenleistungen ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. **Originaltext: R-213**

28.11.2007 IX R 9/06

ESTG

Keine Typisierung der Einkünfteerzielungsabsicht bei der Verpachtung unbebauten Grundbesitzes – Prognosezeitraum: 30 Jahre

1. Die § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG zugrunde liegende typisierende Annahme, dass bei einer auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit der Steuerpflichtige beabsichtigt, letztlich einen Einnahmeüberschuss zu erwirtschaften, gilt nicht für die dauerhafte Verpachtung unbebauten Grundbesitzes (Bestätigung des BFH-Beschlusses vom 25. März 2003 IX B 2/03, BFHE 202, 262, BStBl II 2003, 479).

2. Der Prognosezeitraum beträgt auch bei einer Verpachtung unbebauten Grundbesitzes 30 Jahre.

Originaltext: R-214

28.11.2007 IX R 39/06

ESTG

Sonstige Einkünfte – Preisgeld für Teilnahme an Fernsehshow

Preisgelder für die Teilnahme als Kandidat an einer Fernsehshow sind als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 3 EStG steuerbar.

Originaltext: R-216

12.12.2007 X R 17/05

ESTG / AO / GmbHG

Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums an Anteilen an einer durch Bargründung errichteten GmbH Vor-GmbH und späteren Betriebsgesellschaft – Beginn der sachlichen Verflechtung bei Betriebsaufspaltung

1. Zur Übertragung von Anteilen an einer Vor-GmbH.

Gesamtabwägung insbesondere die Verletzung steuerlicher Pflichten des Steuerberaters zu seinen Ungunsten zu berücksichtigen ist.

Originaltext: R-248

17.12.2007 GrS 2/04

ESTG / GG

Änderung der Rechtsprechung zur Vererblichkeit des Verlustabzugs nach § 10d EStG – Abgrenzung der Gesamtrechtsnachfolge zur sogenannten gespaltenen Tatbestandsverwirklichung – Vertrauensschutz bei Aufgabe einer langjährigen höchstrichterlichen Rechtsprechung – Änderung der Rechtslage (auf Vorlagebeschluss vom 28. Juli 2004 XI R 54/99, ZSteu 2004, R-676, BFHE 207, 404, BStBl II 2005, 262)

1. Der Erbe kann einen vom Erblasser nicht ausgenutzten Verlustabzug nach § 10d EStG nicht bei seiner eigenen Veranlagung zur Einkommensteuer geltend machen. Jedoch ist die bisherige gegenteilige Rechtsprechung des BFH aus Gründen des Vertrauensschutzes weiterhin in allen Erbfällen anzuwenden, die bis zum Ablauf des Tages der Veröffentlichung dieses Beschlusses eingetreten sind.
2. Da der Große Senat des BFH die vorgelegte erste Rechtsfrage im Grundsatz verneint hat, erübrigt sich eine Stellungnahme zu der vom vorliegenden Senat nur hilfsweise gestellten zweiten Rechtsfrage.

Originaltext: R-251

19.12.2007 VIII R 14/06

EStG / AO

Verkauf eines schuldrechtlichen Optionsrechts zum Kauf von Kapitalgesellschaftsanteilen kann zu einem nach § 17 EStG steuerbaren Gewinn führen – Anwartschaft – Anwartschaftsrecht – gegen Mitgesellschafter gerichtetes Optionsrecht – Bedeutung aus anderen Rechtsgebieten entnommener Begriffe in Steuerrechtsnormen

Auch eine schuldrechtliche Option auf den Erwerb einer Beteiligung (Call-Option) kann eine Anwartschaft sein, deren Veräußerung unter den sonstigen tatbestandlichen Voraussetzungen zu einem steuerbaren Gewinn nach § 17 EStG führt, wenn und soweit sie die wirtschaftliche Verwertung des bei der Kapitalgesellschaft eingetretenen Zuwachses an Vermögenssubstanz ermöglicht.

Originaltext: R-260

19.12.2007 I R 15/07

AO

Abgrenzung wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb/Zweckbetrieb – Förderung der Tierzucht durch Veranstalten von Trabrennen

Das BMF wird aufgefordert, dem Verfahren beizutreten, um zu der Frage Stellung zu nehmen, ob das Veranstalten von Trabrennen eines wegen Förderung der Traberzucht steuerbefreiten Vereins als Zweckbetrieb i.S. des § 65 AO beurteilt werden kann.

Originaltext: R-265

20.12.2007 V R 70/05

UStG / Richtlinie 77/388/EWG

**Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH – Unternehmereigenschaft einer juristischen Person des öffentlichen Rechts – Vorliegen von Wettbewerbsverzerrungen
Dem EuGH werden folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:**

1. Können die Mitgliedstaaten Tätigkeiten von Staaten, Ländern, Gemeinden oder sonstigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die nach Art. 13 der Richtlinie 77/388/EWG von der Steuer befreit sind, nur dadurch gemäß Art. 4 Abs. 5 Unterabs. 4 der Richtlinie 77/388/EWG als Tätigkeiten „behandeln“, die diesen Einrichtungen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, dass die Mitgliedstaaten eine dahingehende ausdrückliche gesetzliche Regelung treffen?

2. Können „größere Wettbewerbsverzerrungen“ i.S. von Art. 4 Abs. 5 Unterabs. 4 i.V.m. Unterabs. 2 der

Die vollständigen Texte finden Sie in der aktuellen ZSteu-Ausgabe

Bestell-Formular: Letzte Seite

ZSteu – Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Diplom-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg; Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin, Zürich.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion **ZSteu**: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift **ZSteu** sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

ISSN 1614-936

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel (06224/926471)

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.

Verlag: Reschke Verlag, Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de



Reschke-Verlag

Harrlachweg 4
68163 Mannheim

Bestellung



Ja, wir möchten ZSteu für **96,- Euro im Jahr** (zuzüglich Versandkosten und MwSt.) im Abonnement beziehen. Die Versandkosten betragen 1,- € pro Heft.

- Wir erhalten 25 Ausgaben pro Bezugszeitraum.
- Wir können ZSteu mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres kündigen.
- Sollten wir zum Ende eines Bezugszeitraums nicht kündigen, verlängert sich unser Abonnement um ein weiteres Jahr. Das Kündigungsrecht bleibt hiervon natürlich unberührt.

Rechnungsadresse Lieferadresse

abweichende Lieferadresse oder Korrektur

--	--

Datum / 1. Unterschrift des Bestellers

Vertrauensgarantie

Ich bin darüber informiert worden, dass ich diese Bestellung innerhalb von 10 Tagen schriftlich beim Verlag widerrufen kann. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels) des Widerrufs.

Datum / 2. Unterschrift des Bestellers